

CHARTERVERTRAG

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Mobil: _____

Email: _____

Lizenznummer, gültig bis: _____

Ausstellende Behörde: _____

Medical, gültig bis: _____

über die Vercharterung des Luftfahrzeuges/Luftsportgerätes

Piper PA28-181
D-EFLI

Tecnam P2008 JC MKII
D-EKRR

Cessna C150L
PH-FAT

Tecnam P92 MKII
D-MBWN

Pioneer P300
D-MBWD

Platzer Kiebitz
D-MGGG

**Charterpreise siehe Anhang „Preisliste V1.0“ bzw. online auf unserer Webseite
www.flightacademy-speyer.de**

a) Vereinbarungen

Mit dem Chartervertrag erkennt der Charterer die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der GPS Charter-Speyer GmbH & Co. KG, Joachim-Becher-Str. 2, 67346 Speyer (nachfolgend „Vercharterer“ genannt) über die Vermietung von Luftfahrzeugen / Luftsportgeräten (nachfolgend „LFZ“ genannt) verbindlich an. Der Vercharterer stellt das vereinbarte LFZ zur nicht-gewerblichen Nutzung unter den folgenden Bedingungen zur Verfügung:

Bankverbindung:

VR Bank Rhein-Neckar eG
IBAN: DE24 6709 0000 0095 7726 09

Geschäftsführer Michael Natter
Handelsregistergericht: Amtsgericht Ludwigshafen
Registernummer: HRA 61879
Steuernr.: 41/204/04040

1. Der Charterpreis für die Nutzung des LFZ beinhaltet auch Öl, Treibstoff und Versicherung.
2. Die Betankung der LFZ erfolgt auf Rechnung des Vercharterers. Die getankte Menge ist in das Bordbuch einzutragen. Beim Betanken des LFZ auf Fremdplätzen zahlt der Charterer die Tankung im Voraus und kann die betankte Menge gemäß dem Originalbeleg mit dem Vercharterer abrechnen.
3. Lande-, Anflug-, Handling-, Park- und Unterstellgebühren oder ähnliche Kosten sind vom Charterer zu tragen und auf fremden Plätzen direkt zu zahlen. Die Landegebühren an den Plätzen, an denen ein Konto des Vercharterers besteht, stellt der Vercharterer dem Charterer mit in Rechnung.
4. Der Charterer erhält nach Unterzeichnung des Chartervertrages einen Zugang zum digitalen Bordbuch RESI und verpflichtet sich, die Flug- und Blockzeiten wahrheitsgemäß einzutragen. Ebenso ist eine Eintragung im Bordbuch verpflichtend vorzunehmen.
5. Die Abrechnung erfolgt nach den im Bordbuch eingetragenen Flugzeiten (ab Start bis Landung) zuzüglich jeweils 5 Minuten davor und 5 Minuten danach. Der Vercharterer behält sich vor, die Zeiten anhand der Listen der Verkehrsabteilungen der Flughäfen und Landeplätze zu überprüfen. Bei groben Abweichungen (>5 %) wird das 10-fache der normalen Fluggebühr für die Differenz in Rechnung gestellt.
6. Bei Flügen über 4 Stunden, sowie Zahlungsverzug aus vorhergehenden Charterungen kann eine Abschlagszahlung vereinbart werden.
7. Die Bezahlung erfolgt nach getätigtem Flug durch Rechnung bzw. beim Kauf eines Charterpakets im Voraus.
8. Voraussetzungen für die Anmietung des LFZ ist für den Charterer die dem Luftrecht genügende Einweisung auf dem jeweiligen Flugzeugtyp durch einen Fluglehrer oder einem anderen vom Vercharterer benannten Einweisungsberechtigten. Das Vertraut machen beinhaltet die Durchführung nach der dem Chartervertrag beigelegten Checkliste des Vercharterers.
9. Der Pilot verpflichtet sich, einen Flugzeugtyp nur dann zu fliegen, wenn er diesen innerhalb der letzten 3 Monate vor Antritt des Fluges geflogen und / oder eine Einweisung erhalten hat. Sollte der Pilot es versäumen innerhalb der letzten 3 Monate (90 Tage-Regelung) 3 Starts und Landungen auf dem Muster oder der Klasse getätigt zu haben, ist er dazu verpflichtet, vor Mitnahme von Gästen, diese 3 Starts und Landungen nachzuholen. Wir beziehen uns hierbei auf die Bestimmung aus FCL.060 der EU-Verordnung 1178/2011.
10. Das LFZ darf nur von dem charternden Piloten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geflogen werden, solange er im Besitz einer gültigen Lizenz und Klassenberechtigung als Luftfahrzeugführer für dieses LFZ ist und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis (Medical) hat.
11. Die Lizenzen und das Medical sind dem Vercharterer erstmalig vor Abflug per Kopie zu übergeben und regelmäßig nach Veränderung unaufgefordert zur Kopie zu übergeben.

12. Mit jeder Übernahme eines LFZ verpflichtet sich der Charterer und erklärt, dass keine Umstände - insbesondere keine gesundheitlichen oder rechtlichen - vorliegen, die zu einer Beeinträchtigung der Befähigung zum Führen eines LFZ führen könnten.
13. Fluggäste wird der Charterer nur mitnehmen, wenn er die dafür gesetzlichen Mindestbedingungen erfüllt (Passagierberechtigung und Durchführung von mindestens 3 Landungen innerhalb der letzten 90 Tage).
14. Der Charterer/Flugzeugführer bestätigt, die Möglichkeit der Einsichtnahme des Betriebshandbuches des gecharterten LFZ erhalten zu haben. Er verpflichtet sich, vor dem Start alle Kontrollen gemäß Klarliste und Handbuch durchzuführen. Die LFZ sind nach Betriebshandbuch des Herstellers und unter strikter Beachtung der darin aufgeführten Betriebsgrenzen (weight and balance) zu betreiben. Dies gilt im ganz besonderen Maß auch für die gesetzlich vorgegebenen Gewichts- und Geschwindigkeitsgrenzen. Für Schäden, Ansprüche Dritter und Strafverfolgungen die aus der Überschreitung der aufgeführten und - ggf. Verletzung der gesetzlichen Begrenzungen und Bestimmungen des jeweils überflogenen Landes bzw. genutzten Luftraumes - resultieren, stellt der Charterer den Vercharterer von jedweden Ansprüchen ausdrücklich frei, und übernimmt auch für diese Fälle die uneingeschränkte persönliche Haftung einschließlich der Regressansprüche Dritter.
15. Festgestellte Mängel sind in einem Mängelbericht einzutragen und dem Vercharterer unverzüglich zu melden und den Empfang von diesem bestätigen zu lassen. Sollte das LFZ nicht flugtauglich (flugklar) sein, so ist dies dem Charterer schriftlich vor Antritt der Nutzung mitzuteilen und im LFZ klar ersichtlich gekennzeichnet zu sein.
16. Der Charterer hat sich bei der jeweiligen Übernahme des LFZ von dessen Flugtüchtigkeit zu überzeugen und die notwendigen Borddokumente (Checklisten, Flughandbuch, Kontrollen etc.) auf Gültigkeit zu überprüfen und die Dokumentation im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang bei seinen Flügen mitzuführen.
17. Der Flugzeugführer verpflichtet sich, alle vom Gesetzgeber – im speziellen der zuständigen des jeweils genutzten Luftraumes - erlassenen Vorschriften und Luftsicherheitsbestimmungen zu beachten und zu befolgen. Eine Nutzung von Lufträumen und Ländern mit dem gecharterten LFZ, für das auf Grund seiner Eigenschaft oder technischen Ausrüstung keine Genehmigung besteht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
18. Etwaige Schäden am Flugzeug sowie Nachteile (in Sach- und Vermögensschäden) des Halters, die aus der Nichtbeachtung dieser jeweiligen gesetzlichen Vorschriften resultieren, hat der Charterer dem Vercharterer sowie dem Halter zu ersetzen, soweit diese entsprechenden Sanktionen von hoher Hand unterworfen werden. Durch unsachgemäße Behandlung, Bruchlandung, Unfälle entstandene Schäden und Mängel sind sofort dem Vercharterer zu melden. Wer dieses unterlässt, haftet für einen möglichen Schaden und dessen Folgen in vollem Umfang.
19. Nach jedem Schaden, der durch fliegerisches Fehlverhalten des Piloten verursacht wurde, muss der

- Pilot durch einen Einweiser bzw. Fluglehrer freigegeben werden bevor er wieder allein fliegt.
20. Die übergebenen LFZ sind mit einer Selbstbeteiligung KASKO versichert, ggf. je nach Flugzeugtyp mit unterschiedlichen Summen. Die Eigenbeteiligungen werden im Schadenfall - ohne Verschuldensnachweis - vom Charterer übernommen. Haftpflicht- und CSL Versicherungen bestehen gemäß nachfolgender Versicherungsliste. Über die Versicherungssummen hinausgehende Ansprüche gehen - auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - auf den Charterer bzw. dessen Beauftragten über. Dieser übernimmt die gestellten Ansprüche und stellt den Vercharterer auch sicherungshalber durch seine persönliche Haftung von allen Ansprüchen frei.
 21. Weitergehende Risiken sind nicht versichert und gehen in jedem Fall zu Lasten des Charterers. Schäden am LFZ, die der Charterer zu vertreten hat, macht der Vercharterer zunächst bei der Kaskoversicherung geltend. Sofern die Kaskoversicherung nicht eintritt, haftet der Charterer in vollem Umfang. Der Charterer hat in jedem Falle die Selbstbeteiligung und den Schadenfreiheitsrabatt der Kaskoversicherung dem Vercharterer zu erstatten.
 22. Wird das LFZ an einem anderen Flugplatz als dem Heimatflugplatz zurückgelassen, so hat der Charterer für umgehende, sichere Ab- bzw. Unterstellung zu sorgen und hierfür die Kosten zu tragen. Kann der Charterer das LFZ dem Vercharterer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben, so hat er diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Charterer das LFZ aus Gründen, die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, nicht selbst zurückbringen, so trägt der Charterer die Kosten der Rückholung.
 23. Langzeitcharter (mehr als einen Tag) und Flüge ins Ausland sind nur mit Einverständnis des Vercharterers möglich. Hierbei können hinsichtlich der effektiven Flugzeit besondere Vereinbarungen vor dem Chartern getroffen werden.
 24. Die Vercharterung erfolgt ab Standort Flugplatz Speyer (EDRY). Die Überführung zu einem gewünschten Startplatz sowie das Zurückbringen an deren vorhergehenden Standort gehen zu Lasten des Charterers.
 25. Der Vercharterer behält sich vor, der wirtschaftlichen Ausnutzung Vorrang zu geben. Das trifft auch für bereits vorbestellte Flüge zu. Die LFZ sind für die jeweils beabsichtigten Termine unter der E-Mail-Adresse info@flightacademy-speyer.de oder dem digitalen Bordbuch RESI vorzubestellen.
 26. Am LFZ sind nach jedem Flug die Verunreinigungen - besonders von Fliegen usw. - an der Windschutzscheibe, Motorverkleidung, Propeller/Spinner, Vorderkante Flächen, Leitwerk und Fahrwerksverkleidung zu entfernen.
 27. Eine Weitervercharterung oder Übergabe (auch im Flug) an einen anderen Piloten ohne Wissen des Vercharterers ist in keinem Fall zulässig. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten alle Vereinbarungen dieses Vertrages sowie die Bestimmungen des BGB.
 28. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

29. Dieser Vertrag wird unbefristet abgeschlossen und kann von beiden Parteien ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.
30. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
31. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt.
32. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Speyer

b) Versicherungen

| | |
|---|----------------|
| Europa Haftpflicht in gesetzlich vorgeschriebener Höhe und Passagierhaftpflicht: | 3.000.000,00 € |
| Sitzplatz Unfallversicherung, Invaliditätsfall | 40.000,00 € |
| Sitzplatz Unfallversicherung, Todesfall | 20.000,00 € |

Vollkaskoversicherung

mit 2.500 € Eigenbeteiligung bei der FK 9, Pioneer 300 und Cessna C 150 L

mit 5.000 € Eigenbeteiligung bei der Tecnam P92 und Tecnam P2008 JC

mit 2.500 € Eigenbeteiligung bei der Piper PA281-18

Bei Verlust des Schadenfreiheitsrabattes werden nachträglich 15% der Jahresprämie berechnet:

| | |
|---|--------------|
| Kasko Versicherungswert FK 9 | 40.000,00 € |
| Kasko Versicherungswert Pioneer 300 | 55.000,00 € |
| Kasko Versicherungswert Tecnam P92 | 120.000,00 € |
| Kasko Versicherungswert Tecnam P2008 JC | 190.000,00 € |
| Kasko Versicherungswert Cessna C 150 L | 27.000,00 € |
| Kasko Versicherungswert Piper PA28-181 | 115.000,00 € |

Bankverbindung:

VR Bank Rhein-Neckar eG
IBAN: DE24 6709 0000 0095 7726 09

Geschäftsführer Michael Natter
Handelsregistergericht: Amtsgericht Ludwigshafen
Registernummer: HRA 61879
Steuernr.: 41/204/04040

c) Schlussbestimmung

Der Charterer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen gelesen und akzeptiert hat. Ebenso hat der die beigefügte Preisliste zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Vercharterer
Michael Natter
GPS Charter-Speyer GmbH & Co. KG

Charterer